

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich

[urn:nbn:de:bsz:31-217088](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217088)

Auszug

aus der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich.

Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, bezw. der von dem Aufgeber bezeichneten Station entweder durch die Post oder durch Expressen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adressstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Depeschen mit der Bezeichnung „Station restante“ (resp. „Bureau restante“) oder „poste restante“, innerhalb des deutschen Reichs auch „Bahnhof restant“ sind zulässig.

Das Original jeder Depesche muß in solchen Buchstaben, bezw. Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders. Die Angabe des Landes in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist. Bei Depeschen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens existiren, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich. Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen. Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Adressaten, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Collationirung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung u. müssen unmittelbar hinter der Adresse, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen. Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichstelegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifrung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche behufs der Beförderung schreibt, wird mitgezählt. 2) Das Maximum der

Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, so ist jedes der beiden Wörter zu zählen. 5) Die Namen von Ländern, Städten u., die Eigennamen von Personen, Titel, u., werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben. 7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter für ein Wort gerechnet. 8) Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Paranthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kammata u. Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Die Buchstaben, welche den in den Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, die Collationirung derselben zu verlangen. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung bezw. Annahme mitwirken, vollständig collationirt. Die Gebühr ist gleich der Hälfte derjenigen der eigentlichen Depesche. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde. Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne. Die Gebühr für die Empfangs-Anzeige ist gleich

derjenigen einer einfachen Depesche. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangs-Anzeige nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben liefert. Es kommt dann der Tariffaß zwischen der Aufgabe und der Adressstation der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adress-Ort befördert, insofern sich dieser innerhalb des Deutschen Reiches befindet. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Soll eine Depesche von der Adress-Station bezuhs Bestellung an verschiedene Adressaten, sei es am Orte selbst, sei es durch Vermittelung der Post resp. eines Expressen, vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 40 Pf. *cc.* erhoben. Im Wechselverkehr zwischen Deutschen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 15 Pf. zu erheben.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt frankiren. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt“ und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungsstrecke zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die

Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt . . . M. . . . Pf. und diesen Betrag einzuzahlen. Soll die zu frankirende Antwort nach einem andern als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tariffaß zwischen der Aufgabe- und der Adressstation der Antwort zur Anwendung. Die Angabe des eingezahlten Betrages ist in solchen Fällen obligatorisch ohne Rücksicht auf die Wortzahl der verlangten Antwort. Der betreffende Zusatz muß dann lauten: „Antwort bezahlt nach . . . (Angabe des Ortes) . . . M. . . . Pf.“ Die Frankirung der Antwort darf das dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Depeschen jeglicher Art, welche per Post weiter zu befördern oder poste restante zu deponiren sind, werden von der Ankunftsstation als rekommandirte Briefe zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 40 P*er* *cc.* erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den beteiligten Verwaltungen; Die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt. Bei Verspätung, Verstümmelung oder Nichtbestellung einer Depesche leistet die Telegraphen-Verwaltung nur dann Ersatz der Gebühren, wenn nachgewiesen wird, daß dieselbe daran die Schuld trägt. Ansprüche wegen daraus entstandenen Nachtheile werden nicht berücksichtigt.

Gebühren-Tarif für Depeschen.

a. im Großherzogthum Baden	
bis zu 10 Worten	35 Pf.
von 11—20 Worte	50 Pf.
für je 10 Worte weiter um 25 Pf. mehr.	
b. nach den übrigen Staaten des deutschen Reiches und nach dem Großherz. Luxemburg	
	M. Pf.
bei einer Entfernung bis zu 11—18 geogr. Meilen (I. Zone)	— 50
bis zu 44—52 geogr. Meilen (II. Zone)	1. —
über 44 resp. 52 " " (III. Zone)	1. 50
für die einfache Depesche von 20 Worten.	
Die Gebühr steigt für weitere 10 Worte je um die Hälfte.	
c. nach dem Auslande	
	M. Pf.
Algier 10 Worte	7. 60
Amerika bis Vrest oder London (via Vorkun) für 20 Worte	4. 40
Von dort ab die Kabelleare.	
Arabien, 20 Worte	58. 40

Archipelagus d. asiat. Türkei. Inseln:	
	M. Pf.
Chios, Mitelin, Rhodus und Samos	11. 20
Cypern	12. —
Candia (Creta)	14. 40
Batavia	113. 60
Belgien	1. 60
Beludschistan	63. 20
China (Hongkong und Shanghai)	114. 40
Cochinchina	108. 40
Corfu	8. —
Dänemark	2. 40
Egypten:	
Alexandrien	22. 40
Cairo	22. 40
Suez	22. 40
Suez-Canal:	
Ismailla, Kantara, Port-Said	22. 40
Alle übrigen Stationen	22. 40
Frankreich	2. 40
Corfica	3. 20

	M. Pf.		M. Pf.
Griechenland:		Penang	86. 80
Festland und Insel Santa Maura	6. 40	Perfien	21. 20
Syra	8. 80	Portugal	7. 60
Alle übrigen Inseln	7. 60	Rumänien	4. —
Großbritannien und Irland excl.:		Rußland:	
London und Gibraltar	6. 40	Europ. Rußland	6. —
London	5. 60	Kaukasus	8. 40
Gibraltar (via Frankreich)	7. 20	Sibirien I. Region	12. 40
Holland (I. Zone)	1. —	" II. Region	18. 80
" (II. Zone)	2. —	" III. Region	31. 60
(Für je weitere 10 Worte die Hälfte mehr.)		Schweden:	
Japan (Nagasaki)	156. —	Nach den bis zu 187,5 Kilometer von	
" (im Innern Japans)	164. 80	der Mitte des deutsch-schwedischen	
Java (westlich von Samarang) und		Kabels entfernt gelegenen Stationen	3. 60
Sumatra	114. 80	Nach den sonstigen Stationen	4. 40
Java (östlich von Samarang)	116. 80	Schweiz	— 80
Indien:		Serbien	4. —
Stationen westlich von Chittagong	71. 20	Singapore	102. 80
" östlich " "	75. 20	Spanien	6. 80
und Ceylon	75. 20	Tripolis	20. 40
Italien und Sicilien	4. —	Tunis	7. 60
Insel Sardinie	4. 80	Türkei:	
Malta	8. —	Europ. Türkei	6. 40
Montenegro	2. 40	Asiat. Türkei	9. 60
Norwegen	4. 80	Hafenstation	12. 80
Oesterreich-Ungarn.		Stationen im Innern	12. 80
I. Zone	1. —	Um rascher Beförderung der Depeschen sicher zu	
II. Zone	2. —	sein, ist deren Aufgabe bei der kais. Telegraphen-	
(Für je weitere 10 Worte die Hälfte mehr.)		Station (Herrenstr. 23) zu empfehlen.	

Anwendung von Stempelmarken.

Stempelmarken werden im Werthbetrage von 10, 20, 50 Pfennig, 1 Mark und 2 Mark ausgegeben:

Die Marke zu 10 Pf.	ist gelb,
" 20 "	" braun,
" 50 "	" blau,
" 1 Mark "	" grün,
" 2 "	" rothe,

Zu allen stempelpflichtigen Eingaben an Staatsbehörden darf nur Papier in dem Format von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite für den beschriebenen Bogen verwendet werden.

Der zu verwendende Stempel beträgt vom 1. Januar 1875 an:

- a) In Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen, welche von den Bezirksämtern oder höheren Behörden zu erledigen sind: 50 Pfennig für jeden Bogen oder weniger.
- b) Bei den Gerichten und zwar:
- | | | | |
|--|-------------------|---|-------------------------------|
| bei dem Amtsgerichte | — Mark 50 Pfennig | } | Für jeden Bogen oder weniger. |
| bei dem Kreisgerichte | 1 " — " | | |
| bei dem Appellationsgerichte | 1 " 50 " | | |
| bei dem Oberhofgerichte | 2 " — " | | |
- c) Bei allen Stellen:

Zu Vollmachten, Beweis-Urkunden, Beilagen jeder Art 10 Pf. für jeden Bogen oder weniger.

Auf jedes mit Stempel zu versehenes Schriftstück hat der Stempelpflichtige die Stempelmarken in dem vorgeschriebenen Werthe u. z. für sämmtliche Bogen und Beilagen des Schriftstücks auf der ersten Seite des ersten Bogens oben, jedoch stets auf dem unbeschriebenen Theil des Bogens aufzukleben.

Unganze Stempelmarken oder solche Marken, welche aus mehreren Theilen zusammengesetzt sind, es mögen letztere von derselben Marke herrühren oder nicht, auch solche, welche in irgend einer Weise mit Vermerken versehen sind, haben keine Gültigkeit.